



Amtsblatt der Stadt Köln

55. Jahrgang

G 2663

Ausgegeben am 5. Juni 2024

Nummer 21

Inhalt

Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen

- | | | |
|-----|--|-----------|
| 131 | Aufstellungsbeschluss des Stadtentwicklungsausschusses für einen Bebauungsplan (Änderung)
Arbeitstitel: Schulstandort Urbacher Weg in Köln-Porz, 1. Änderung | Seite 256 |
| 132 | Aufstellungsbeschluss des Stadtentwicklungsausschusses für einen Bebauungsplan (Aufhebung)
Arbeitstitel: Hatzfeldstraße in Köln-Dellbrück | Seite 258 |
| 133 | Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses zur Aufhebung eines Aufstellungsbeschlusses für einen Bebauungsplan
Arbeitstitel: Hatzfeldstraße/Radiumstraße in Köln-Dellbrück | Seite 259 |
| 134 | Einleitungsbeschluss des Stadtentwicklungsausschusses für einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan
Arbeitstitel: Ehrenfeldgürtel 125 – Gewerbe und Einzelhandel in Köln-Ehrenfeld | Seite 261 |
| 135 | Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses zur Aufhebung eines Einleitungsbeschlusses für einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan (VEP)
Arbeitstitel: Ehrenfeldgürtel 125 – Wohnen und Einzelhandel in Köln-Ehrenfeld | Seite 262 |
| 136 | Wirksamwerden der 226. Flächennutzungsplanänderung nach § 6 Absatz 5 Baugesetzbuch (BauGB)
Arbeitstitel: Rondorf Nord-West in Köln-Rondorf | Seite 264 |
| 137 | Inkrafttreten eines Bebauungsplans gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)
Arbeitstitel: Sürther Feld in Köln-Rodenkirchen, 1. Änderung | Seite 266 |
| 138 | Inkrafttreten eines Bebauungsplans gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)
Arbeitstitel: Widdersdorfer Straße in Köln-Ehrenfeld, 1. Änderung | Seite 269 |

139 Veröffentlichung eines Bebauungsplan-Entwurfs im beschleunigten Verfahren

Arbeitstitel: ICE-Terminal in Köln-Deutz, 3. Änderung

Seite 272

Nachrichtliche Hinweisveröffentlichungen

140 Nachtrag zur Öffentlichen Bekanntmachung vom 06.05.2024:
Auswahlverfahren für die gastronomische Versorgung im Veranstaltungsgelände des NRW-Tages 2024 in Köln

Seite 275

Zeitpunkt der Veröffentlichung siehe

<https://www.stadt-koeln.de/politik-und-verwaltung/bekanntmachungen/index.html>

131 Aufstellungsbeschluss des Stadtentwicklungsausschusses für einen Bebauungsplan (Änderung)

Arbeitstitel: Schulstandort Urbacher Weg in Köln-Porz,
1. Änderung

Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Köln hat in seiner Sitzung am 14. März 2024 unter anderem beschlossen:

Der Stadtentwicklungsausschuss beschließt, das Verfahren zur Änderung des Bebauungsplanes Nummer 74403/02 gemäß § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 1 Absatz 8 Baugesetzbuch (BauGB) in Anwendung des vereinfachten Verfahrens nach § 13 BauGB für das Gebiet zwischen dem Urbacher Weg und der Stadtbahntrasse der Kölner Verkehrsbetriebe AG, das südöstlich durch eine Stellplatzfläche sowie Gehölzstrukturen und nordwestlich durch eine soziale Wohnbebauung begrenzt wird (Flurstück 1399 sowie Teile der Flurstücke 1394, 1395, 1396 und 1278, alle Flur 3 der Gemarkung Eil) – Arbeitstitel: Schulstandort Urbacher Weg in Köln-Porz – einzuleiten mit dem Ziel, eine Fläche für den Gemeinbedarf (Zweckbestimmung Schule) festzusetzen.

Das ca. 1,8 ha große Bebauungsplangebiet liegt im Stadtbezirk Köln-Porz, Stadtteil Porz. Die genaue Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs ergibt sich aus dem zu diesem Beschluss gehörenden Lageplan, der dieser Bekanntmachung zur Veranschaulichung beigelegt ist.

Rechtsgrundlage

§ 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der derzeit gültigen Fassung

Anlass und Ziele der Planung

Das Plangebiet ist derzeit unbebaut und stellt sich als Brachland dar. Östlich wird ein Teil des Plangebiets als Parkplatzanlage des Krankenhauses Porz genutzt. Das unmittel-

telbare Umfeld des Plangebietes ist südlich des Urbacher Wegs durch das Krankenhaus Porz geprägt.

Die Pestalozzischule (Förderschule Geistige Entwicklung) benötigt ein neues Schulgebäude, da das aktuelle Gebäude nicht sanierungsfähig ist und perspektivisch abgerissen werden muss. Da am bisherigen Standort ein Neubau im laufenden Betrieb nicht realisiert werden kann, ist ein alternativer Standort erforderlich. Parallel benötigt die Grundschule in der Berliner Straße in Köln-Porz-Essen eine Sanierung des Schulgebäudes. Für die Bauzeit ist ein Interimsstandort erforderlich.

Verwaltungsseitig wurde daher ein Grundstück gesucht, an dem die beiden Vorhaben – interimistische Grundschule und Neubau Förderschule – realisiert werden können. Die Planrechtschaffung für den gewählten künftigen Schulstandort mit dem Arbeitstitel Schulstandort Urbacher Weg in Köln-Porz erfordert die Änderung des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 74403/02.

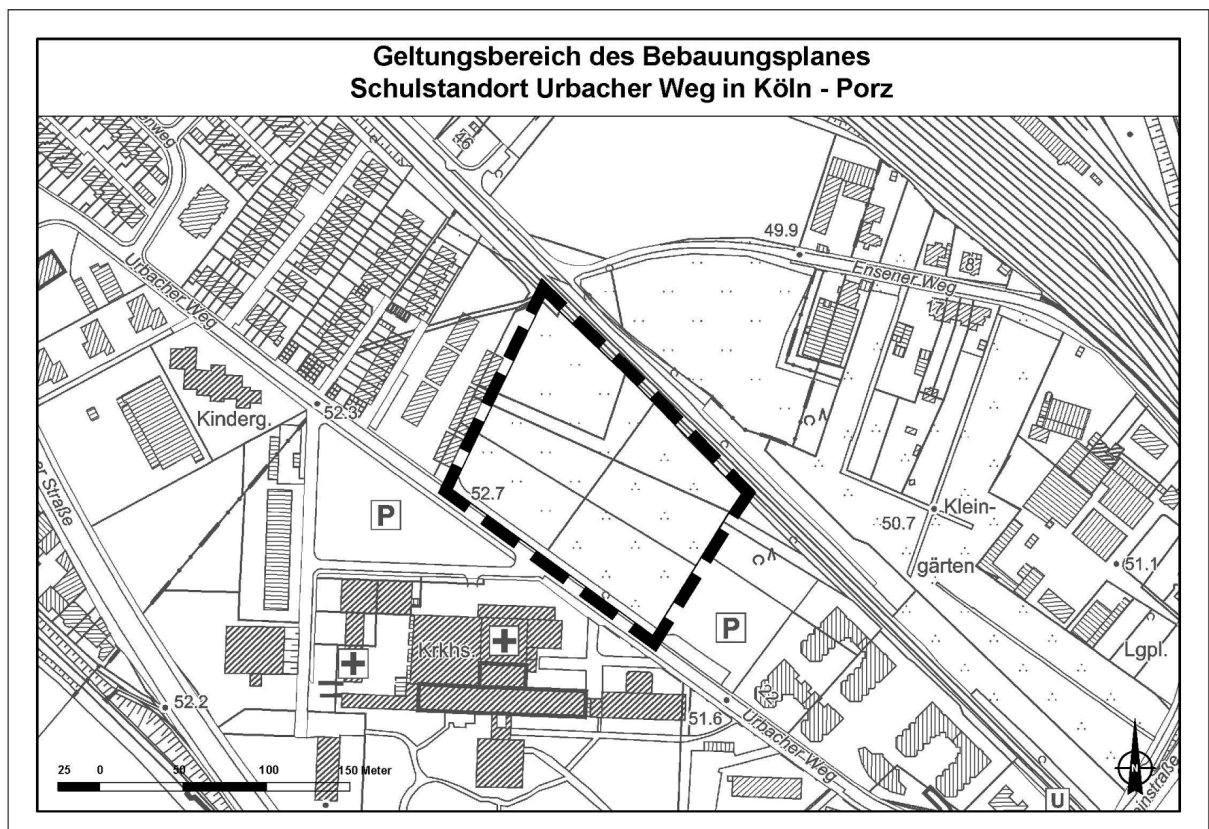
Ziel der Planung ist es, eine Fläche für den Gemeinbedarf (Zweckbestimmung Schule) festzusetzen.

Hinweis

Der Bebauungsplan wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Köln, den 21. Mai 2024

Die Oberbürgermeisterin
gez. Henriette Reker



132 Aufstellungsbeschluss des Stadtentwicklungsausschusses für einen Bebauungsplan (Aufhebung)

Arbeitstitel: Hatzfeldstraße in Köln-Dellbrück

Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Köln hat in seiner Sitzung am 14. März 2024 unter anderem beschlossen:

Der Stadtentwicklungsausschuss beschließt, das Verfahren zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 7549/02 für das Gebiet westlich der Mielenforster Straße entlang der südlichen Grundstücksgrenze Hatzfeldstraße 23–79, einschließlich der Grundstücke Hatzfeldstraße 1–19 über den Grafmühlenweg entlang der nördlichen Grundstücksgrenze der Häuser Pfarrer-Buchbender-Weg 1–19 weiter verlaufend nördlich der Sportanlage bis zur Mielenforster Straße – Arbeitstitel: Hatzfeldstraße in Köln-Dellbrück – nach § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 1 Absatz 8 Baugesetzbuch (BauGB) gemäß § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren einzuleiten.

Das ca. 5 ha große Bebauungsplangebiet liegt im Stadtbezirk Köln-Mülheim, Stadtteil Dellbrück. Die genaue Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs ergibt sich aus dem zu diesem Beschluss gehörenden Lageplan, der dieser Bekanntmachung zur Veranschaulichung beigelegt ist.

Rechtsgrundlage

§ 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der derzeit gültigen Fassung

Anlass und Ziele der Planung

Das Plangebiet gehört derzeit zum wesentlichen Versorgungsstandort für das südliche Dellbrück und das südöstliche Holweide im Bezirk Mülheim.

Die Fortschreibung des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes wurde in seiner Sitzung vom 09.02.2023 vom Rat der Stadt Köln beschlossen. Im Bezirk Mülheim ergibt sich hierdurch insbesondere für den Stadtteil Dellbrück eine geänderte Zentrenstruktur. Jetzt gehört der Bereich der Hatzfeldstraße zum zentralen Versorgungsbereich Dellbrück.

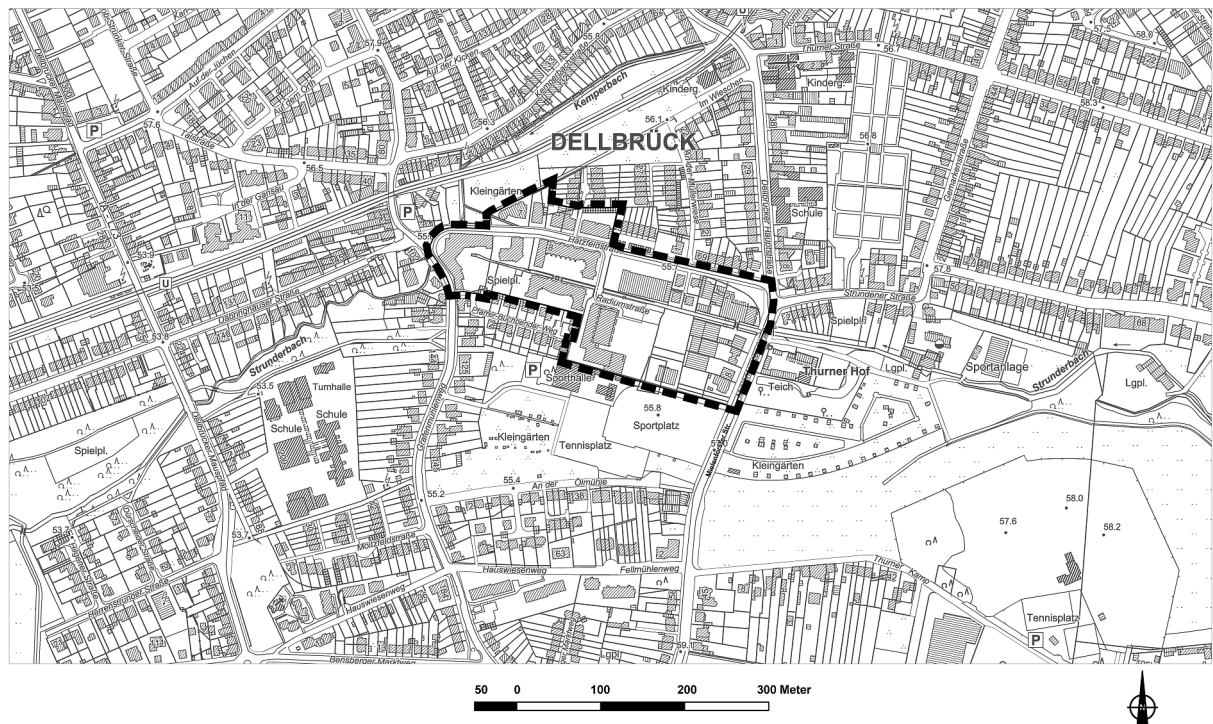
Ziel der Planung ist es, dem Einzelhandel- und Zentrenkonzept zu folgen. Aus diesem Grund ist der Bebauungsplan aufzugeben.

Mit der Aufhebung wird zudem keine Zulässigkeit von Vorhaben begründet, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) oder nach dem Umweltverträglichkeitsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (UVP NRW) unterliegen.

Köln, den 21. Mai 2024

Die Oberbürgermeisterin
gez. Henriette Reker

Geltungsbereich des Bebauungsplanes (Aufhebung) Hatzfeldstraße in Köln - Dellbrück



133 **Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses zur Aufhebung eines Aufstellungsbeschlusses für einen Bebauungsplan** Arbeitstitel: Hatzfeldstraße/Radiumstraße in Köln-Dellbrück

Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Köln hat in seiner Sitzung am 14. März 2024 unter anderem beschlossen:

Der Stadtentwicklungsausschuss beschließt, den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplanverfahren mit dem Arbeitstitel: „Hatzfeldstraße/Radiumstraße“ in Köln-Dellbrück Bebauungsplan-Entwurf Nr: 7549/03 für das Gebiet westlich der Mielenforster Straße entlang der südlichen Grundstücksgrenze Hatzfeldstraße 23-79, einschließlich der Grundstücke Hatzfeldstraße 1-19 über den Grafmühlenweg entlang der nördlichen Grundstücksgrenze der Häuser Pfarrer-Buchbender-Weg 1-19 weiter verlaufend nördlich der Sportanlage bis zur Mielenforster Straße – Arbeitstitel: Hatzfeldstraße/ Radiumstraße in Köln-Dellbrück – nach § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 1 Absatz 8 Baugesetzbuch (BauGB) aufzuheben.

Das ca. 5 ha große Bebauungsplangebiet liegt im Stadtbezirk Köln-Mülheim, Stadtteil Dellbrück. Die genaue Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs ergibt sich aus dem zu diesem Beschluss gehörenden Lageplan, der dieser Bekanntmachung zur Veranschaulichung beigelegt ist.

Rechtsgrundlage

§ 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der derzeit gültigen Fassung

Anlass und Ziele der Planung

Das Plangebiet, derzeit gehört zum wesentlichen Versorgungsstandort für das südliche Dellbrück und das südöstliche Holweide im Bezirk Mülheim.

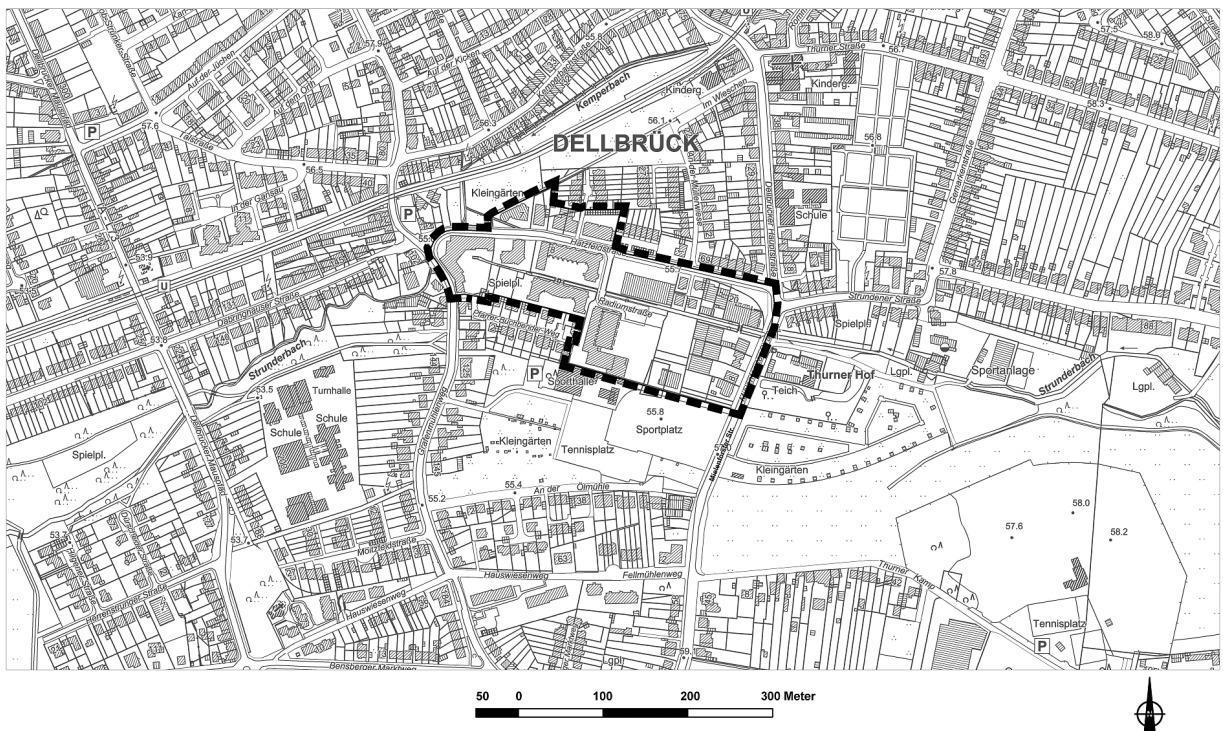
Die Fortschreibung des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes wurde in seiner Sitzung vom 09.02.2023 vom Rat der Stadt Köln beschlossen. Im Bezirk Mülheim ergibt sich hierdurch insbesondere für den Stadtteil Dellbrück eine geänderte Zentrenstruktur. Jetzt gehört der Bereich der Hatzfeldstraße/Radiumstraße zum zentralen Versorgungsbereich Dellbrück.

Ziel der Planung ist es, dem Einzelhandel- und Zentrenkonzept zu folgen. Somit ist die Grundlage für die Erforderlichkeit eines Zentrumschutzes in diesem Bereich entzogen und kein Bebauungsplan mehr notwendig.

Köln, den 21. Mai 2024

Die Oberbürgermeisterin
gez. Henriette Reker

Aufhebung des Bebauungsplanentwurfes Hatzfeldstraße/Radiumstraße in Köln - Dellbrück



134 Einleitungsbeschluss des Stadtentwicklungsausschusses für einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan

Arbeitstitel: Ehrenfeldgürtel 125 – Gewerbe und Einzelhandel in Köln-Ehrenfeld

Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Köln hat in seiner Sitzung am 14. März 2024 unter anderem beschlossen:

Der Stadtentwicklungsausschuss beschließt, nach § 12 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) ein Bebauungsplanverfahren (vorhabenbezogener Bebauungsplan) für das Gebiet begrenzt im Nordosten durch das „Artheater“, im Nordwesten und Westen durch die vorhandenen Gewerbe- und soziale Nutzung entlang der Schönsteinstraße, im Süden durch das „Bumann & Sohn“ und die Bartholomäus-Schink-Straße sowie im Südosten durch den Ehrenfeldgürtel (Gemarkung Ehrenfeld, Flur 71, Flurstück 532) – Arbeitstitel: Ehrenfeldgürtel 125 – Gewerbe und Einzelhandel in Köln-Ehrenfeld einzuleiten mit dem Ziel, dort Einzelhandels-, Gastronomie-, sowie Beherbergungs- und gewerbliche Nutzungen festzusetzen.

Das ca. 0,6 ha große Bebauungsplangebiet liegt im Stadtbezirk Köln-Ehrenfeld, Stadtteil Ehrenfeld. Die genaue Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs ergibt sich aus dem zu diesem Beschluss gehörenden Lageplan, der dieser Bekanntmachung zur Veranschaulichung beigelegt ist.

Rechtsgrundlage

§ 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der derzeit gültigen Fassung

Anlass und Ziele der Planung

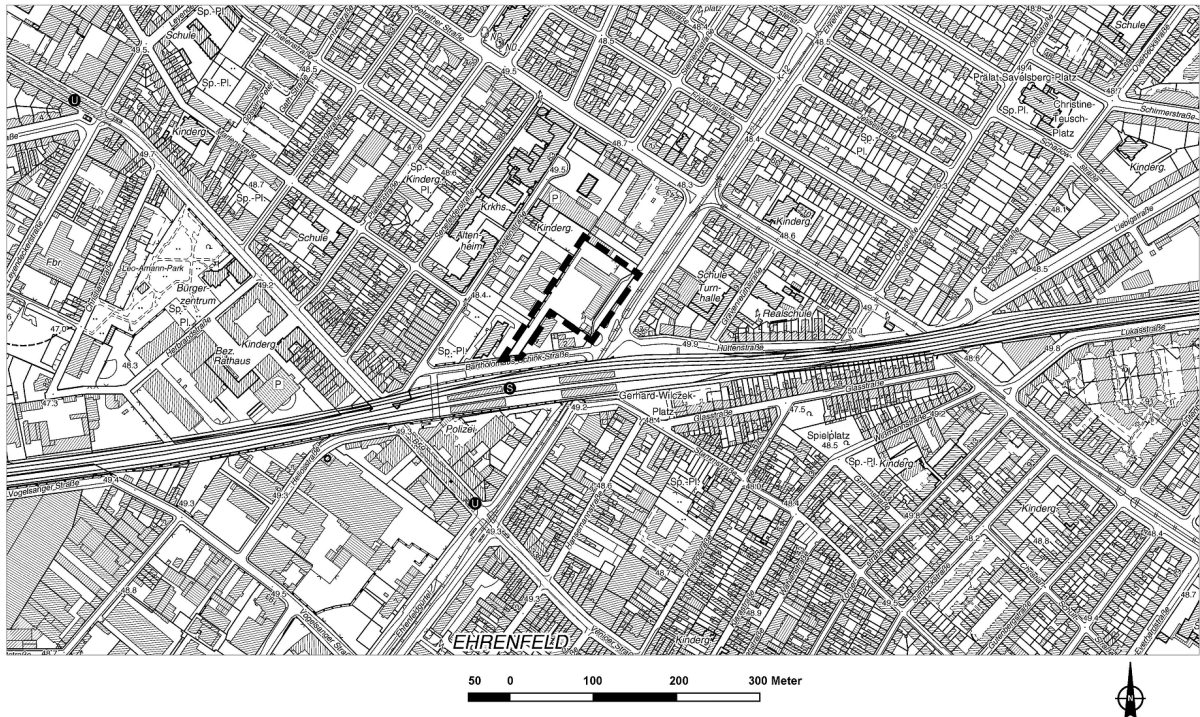
Das Plangebiet, derzeit brachliegend mit einer ehemals von der Deutschen Post AG genutzten Gewerbeimmobilie auf zwei bis vier Geschossen soll durch einen neuen Gebäudekomplex ersetzt werden.

Ziel der Planung ist es, auf dem Grundstück neben Einzelhandel, Gastronomie und einem Lebensmittelmarkt im Erdgeschoss, auch gewerbliche-, und Beherbergungsnutzungen in den Obergeschossen zu verwirklichen.

Köln, den 21. Mai 2024

Die Oberbürgermeisterin
gez. Henriette Reker

Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Ehrenfeldgürtel 125 - Gewerbe und Einzelhandel in Köln - Ehrenfeld



135 **Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses zur Aufhebung eines Einleitungsbeschlusses für einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan (VEP)**

Arbeitstitel: Ehrenfeldgürtel 125 – Wohnen und Einzelhandel in
Köln-Ehrenfeld

Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Köln hat in seiner Sitzung am 14. März 2024 unter anderem beschlossen:

Der Stadtentwicklungsausschuss beschließt, den gemäß § 12 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) am 07.04.2022 gefassten Einleitungsbeschluss für das Bebauungsplanverfahren (vorhabenbezogener Bebauungsplan) für das Gebiet Grundstück Ehrenfeldgürtel 125 in Köln-Ehrenfeld – Arbeitstitel: Ehrenfeldgürtel 125 – Wohnen und Einzelhandel – in Köln-Ehrenfeld – aufzuheben und das Bebauungsplanverfahren einzustellen.

Das ca. 0,6 ha große Bebauungsplangebiet liegt im Stadtbezirk Köln-Ehrenfeld, Stadtteil Ehrenfeld. Die genaue Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs ergibt sich aus dem zu diesem Beschluss gehörenden Lageplan, der dieser Bekanntmachung zur Veranschaulichung beigelegt ist.

Rechtsgrundlage

§ 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der derzeit gültigen Fassung

Anlass und Ziele der Planung

Das Plangebiet, derzeit brachliegend mit einer ehemals von der Deutschen Post AG genutzten Gewerbeimmobilie auf zwei bis vier Geschossen sollte durch einen neuen Gebäudekomplex ersetzt werden.

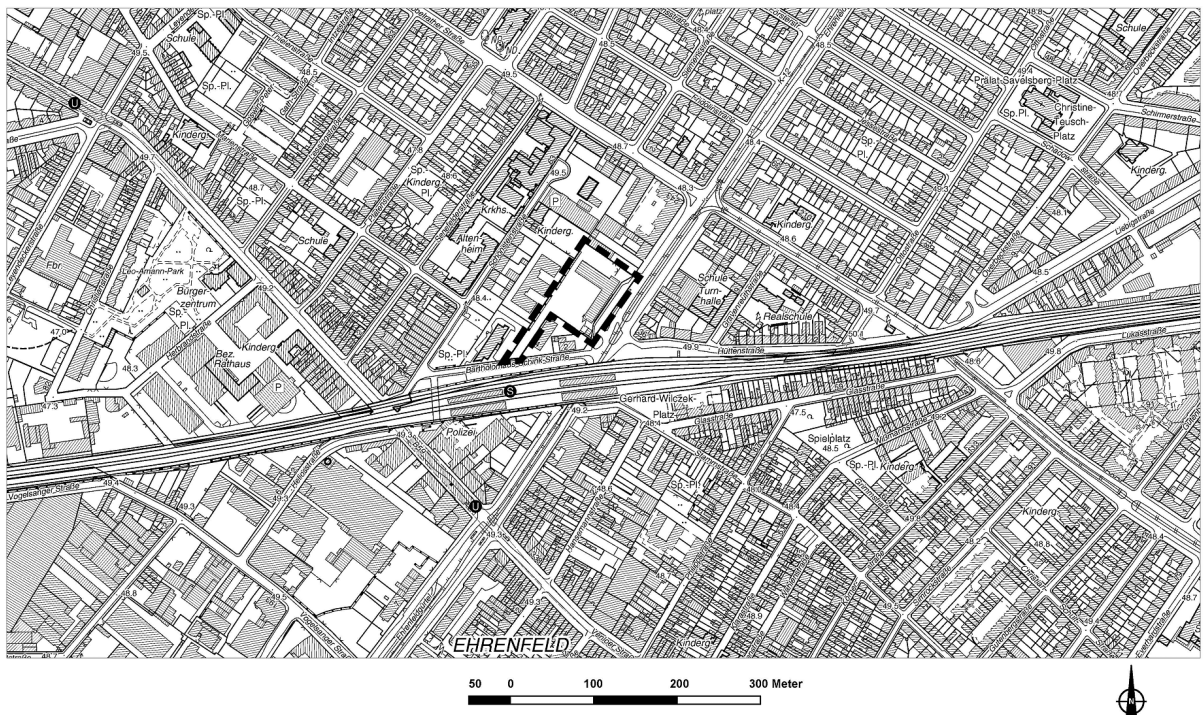
Ziel der Planung war es, neben Einzelhandel, Gastronomie und einem Lebensmittelmarkt im Erdgeschoss, auch Wohnungen und einen untergeordneten Beherbergungsbetrieb in den Obergeschossen zu verwirklichen. Aufgrund des vom Stadtentwicklungsausschuss gefassten Beschlusses vom 01.06.2023, den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes „Sicherung der Clubkultur im Bereich Lichtstraße/Grüner Weg“ in Köln-Ehrenfeld zu ändern und um das Gebiet „Bartholomäus-Schink-Straße“, vom Bahnhof Ehrenfeld bis einschließlich der Clubs „Bumann & Sohn“ und „Artheater“ zu erweitern, war das Vorhaben in seiner ursprünglichen Form nicht mehr umsetzbar.

Aufgrund der Systematik des Bebauungsplanes Sicherung der Clubkultur, in dem Schutzzonen um die Clubs festgesetzt werden, innerhalb derer Wohnbebauung nur sehr eingeschränkt möglich ist, wurde der planungsrechtlichen Absicherung der Clubs Bumann & Sohn und Artheater der Vorzug vor einer Wohnbebauung am Ehrenfeldgürtel 125 gegeben. Angesichts dessen wird das Vorhaben hiermit eingestellt.

Köln, den 21. Mai 2024

Die Oberbürgermeisterin
gez. Henriette Reker

Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Ehrenfeldgürtel 125 - Wohnen und Einzelhandel in Köln - Ehrenfeld



136 Wirksamwerden der 226. Flächennutzungsplanänderung nach § 6 Absatz 5 Baugesetzbuch (BauGB)

Arbeitstitel: Rondorf Nord-West in Köln-Rondorf

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung am 6. Februar 2024 folgende Änderung des Flächennutzungsplans gemäß § 5 Absatz 5 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (Bundesgesetzblatt I Seite 3634) festgestellt:

226. Änderung des Flächennutzungsplans im Stadtbezirk Rodenkirchen, Arbeitstitel: Rondorf Nord-West in Köln-Rondorf.

Änderungsbereich

Das ca. 70 ha Änderungsbereich im Stadtbezirk Köln-Rodenkirchen, Stadtteil Rondorf.

Der Änderungsbereich wird in etwa begrenzt

- im Norden durch Bundesautobahn 4,
- im Osten durch den Weißdornweg und der Bebauung entlang der Straßen Birkenweg und Am Höfchen,
- im Süden durch die Kapellenstraße und
- im Westen durch den Pater-Prinz-Weg, die Husarenstraße und der Straße Auf dem Schneeberg.

Mit Antrag vom 03.04.2024 wurde der Bezirksregierung Köln die 226. Flächennutzungsplan-Änderung zur Genehmigung nach § 6 Absatz 1 in Verbindung mit § 1 Absatz 8 BauGB vorgelegt. Die Bezirksregierung Köln erteilte mit Schreiben vom 25.04.2024 die Genehmigung für diese Änderung.

Mit dieser Bekanntmachung, die an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung tritt, wird die 226. Änderung des FNP wirksam.

Die 226. Änderung einschließlich der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung liegt mit dem Wirksamwerden dieser Bekanntmachung, das heißt, mit dem Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Köln, beim Stadtplanungsamt der Stadt Köln, Stadthaus, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln während der allgemeinen Öffnungszeiten des Stadtplanungsamtes (s. unter https://www.stadt-koeln.de/service/adressen/stadtplanungsamt?cnw_autotranslate=de) zur dauernden Einsichtnahme bereit. Um eine vorherige Terminvereinbarung unter der Emailadresse fnp@stadt-koeln.de oder der Telefonnummer 0221.221-25723 wird gebeten.

Hinweis zur Beachtlichkeit der Verletzung von Vorschriften über die Aufstellung des Flächennutzungsplans und der Satzungen nach § 214 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (Bundesgesetzblatt I Seite 3634) in der zum Zeitpunkt der Bekanntmachung geltenden Fassung.

§ 215 Abs. 1 BauGB lautet:

„Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a beachtlich sind.“

Hinweis auf die Rechtsfolgen nach § 7 Absatz 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen Seite 666) in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung

§ 7 Absatz 6 Satz 1 Gemeindeordnung lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

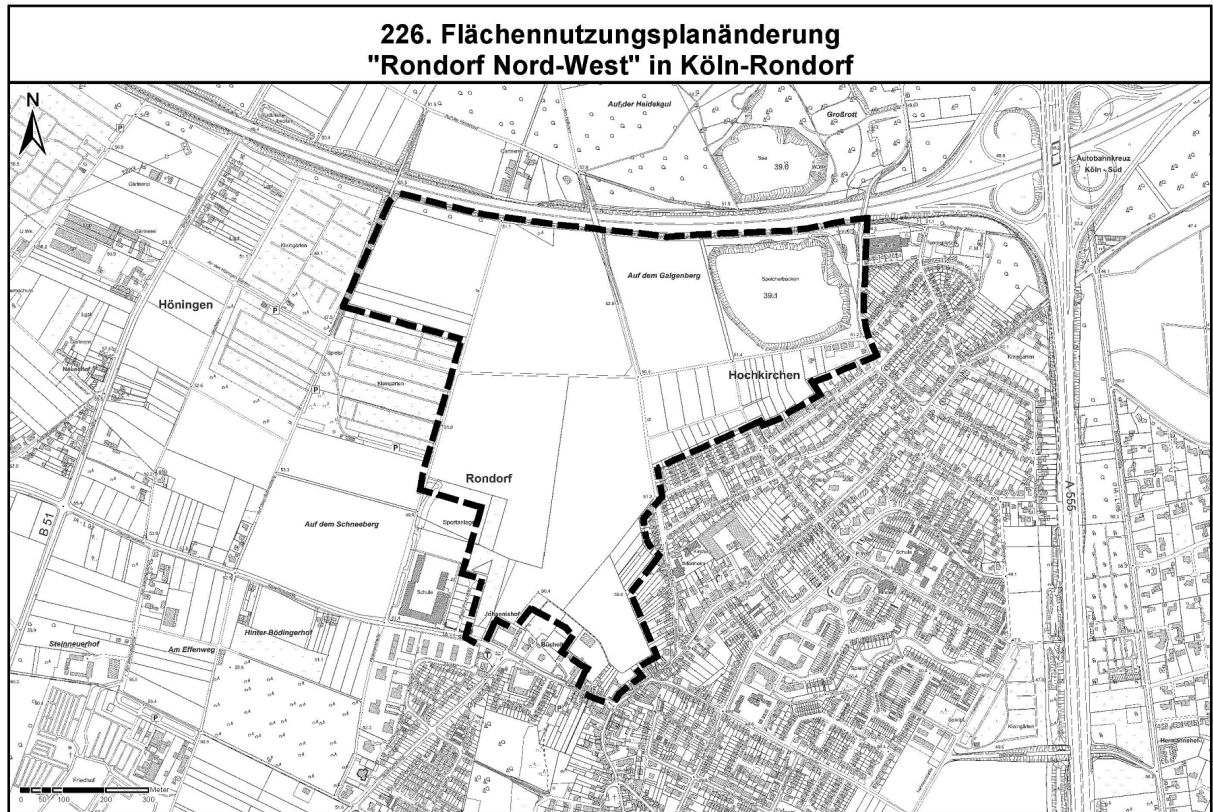
Der Flächennutzungsplan steht unter <https://www.stadt-koeln.de/artikel/07080/index.html> online zur Verfügung.

Sämtliche Bebauungspläne der Stadt Köln stehen ergänzend unter <https://www.stadt-koeln.de/leben-in-koeln/planen-bauen/bebauungsplaene/koelner-bebauungsplaene> online zur Verfügung.

Köln, den 21. Mai 2024

Die Oberbürgermeisterin

gez. Henriette Reker



137 Inkrafttreten eines Bebauungsplans gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

Arbeitstitel: Sürther Feld in Köln-Rodenkirchen, 1. Änderung

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung am 21. März 2024 den Bebauungsplan Nr. 71380/03, Arbeitstitel Sürther Feld in Köln-Rodenkirchen, 1. Änderung, als Satzung beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung, die an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung tritt, tritt die vorgenannte Bebauungsplanänderung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Rechtsgrundlage

§ 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in Verbindung mit § 7 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NW. 1994 S. 666), jeweils in der zum Zeitpunkt der Beschlussfassung gültigen Fassung

Stadträumliche Lage und räumlicher Geltungsbereich

Das ca. 4,2 ha große Bebauungsplangebiet liegt im Stadtbezirk Köln-Rodenkirchen, Stadtteil Rodenkirchen.

Der räumliche Geltungsbereich wird in etwa begrenzt

- im Norden durch die Bezirkssportanlage Rodenkirchen,
- im Osten durch landwirtschaftlich genutzte Flächen westlich der Sürther Feldallee,
- im Süden durch die Straße am Feldrain und
- im Westen durch die Sürther Straße.

Der räumliche Geltungsbereich ist im Bebauungsplan eindeutig festgesetzt.

Auf den zu dieser Bekanntmachung zur Veranschaulichung beigelegten Lageplan wird hingewiesen.

Bereithaltung des Bebauungsplans

Der Bebauungsplan Nr. 71380/03, der im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB aufgestellt wurde, einschließlich der Begründung kann vom Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Köln an bei der Stadt Köln, Amt für Liegenschaften, Vermessung und Kataster, Plankammer, Zimmer 06 E 05 Stadthaus, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, während der Dienststunden (dienstags und donnerstags von 8 Uhr bis 12 Uhr und von 14 Uhr bis 16 Uhr), eingesehen werden. Wird außerhalb des genannten Zeitraums ein Termin zur Einsichtnahme gewünscht, kann dieser unter der Telefonnummer 0221/221-23021 vereinbart werden.

Sämtliche Bebauungspläne der Stadt Köln stehen ergänzend unter <https://www.stadt-koeln.de/leben-in-koeln/planen-bauen/bebauungsplaene/koelner-bebauungsplaene> online zur Verfügung.

Hinweise

- 1.** Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche gemäß §§ 39 bis 42 BauGB sowie des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen dieser Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 lauten:

„(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

(4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

- 2.** Auf die Vorschrift des § 215 Abs. 1 BauGB über die Unbeachtlichkeit von Verletzungen von Vorschriften des BauGB bei der Aufstellung des Bebauungsplans wird hingewiesen.

§ 215 Abs. 1 BauGB lautet:

„Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a beachtlich sind.“

- 3.** Auf die Vorschrift des § 7 Abs. 6 S. 1 GO NRW über die Geltendmachung von Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW bei der Aufstellung des Bebauungsplans wird hingewiesen.

§ 7 Abs. 6 S. 1 GO NRW lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

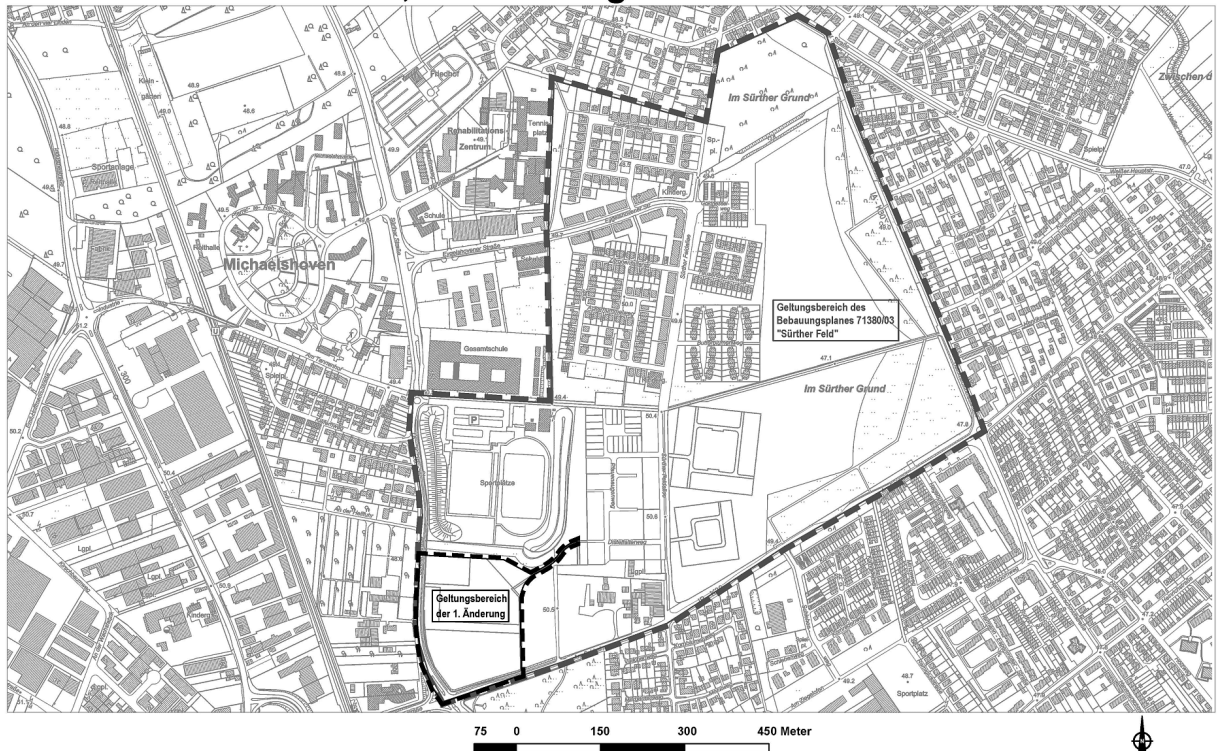
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Köln, den 21. Mai 2024

Die Oberbürgermeisterin

gez. Henriette Reker

Geltungsbereich des Bebauungsplanes Sürther Feld, 1. Änderung in Köln - Rodenkirchen



138 Inkrafttreten eines Bebauungsplans gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

Arbeitstitel: Widdersdorfer Straße in Köln-Ehrenfeld,
1. Änderung

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung am 21. März 2024 den Bebauungsplan Nr. 63459/02, Arbeitstitel Widdersdorfer Straße in Köln-Ehrenfeld, 1. Änderung, als Satzung beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung, die an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung tritt, tritt der vorgenannte Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Rechtsgrundlage

§ 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in Verbindung mit § 7 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NW. 1994 S. 666), jeweils in der zum Zeitpunkt der Beschlussfassung gültigen Fassung

Stadträumliche Lage und räumlicher Geltungsbereich

Das ca. 9,5 ha große Bebauungsplangebiet liegt im Stadtbezirk Köln-Ehrenfeld, Stadtteil Ehrenfeld.

Der räumliche Geltungsbereich wird in etwa begrenzt

- im Norden durch die Widdersdorfer Straße,
- im Osten durch die Oskar-Jäger-Straße,
- im Süden durch die ehemaligen Gleisanlagen der HGK AG und der KVB AG und
- im Westen durch den Maarweg.

Der räumliche Geltungsbereich ist im Bebauungsplan eindeutig festgesetzt.

Auf den zu dieser Bekanntmachung zur Veranschaulichung beigelegten Lageplan wird hingewiesen.

Bereithaltung des Bebauungsplans

Der Bebauungsplan Nr. 63459/02 einschließlich der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Absatz 1 Baugesetzbuch kann vom Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Köln an bei der Stadt Köln, Amt für Liegenschaften, Vermessung und Kataster, Plankammer, Zimmer 06 E 05 Stadthaus, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, während der Dienststunden (dienstags und donnerstags von 8 Uhr bis 12 Uhr und von 14 Uhr bis 16 Uhr), eingesehen werden. Wird außerhalb des genannten Zeitraums ein Termin zur Einsichtnahme gewünscht, kann dieser unter der Telefonnummer 0221/221-23021 vereinbart werden.

Sämtliche Bebauungspläne der Stadt Köln stehen ergänzend unter <https://www.stadt-koeln.de/leben-in-koeln/planen-bauen/bebauungsplaene/koelner-bebauungsplaene> online zur Verfügung.

Hinweise

- 1.** Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche gemäß §§ 39 bis 42 BauGB sowie des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen dieser Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 lauten:

„(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

(4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

- 2.** Auf die Vorschrift des § 215 Abs. 1 BauGB über die Unbeachtlichkeit von Verletzungen von Vorschriften des BauGB bei der Aufstellung des Bebauungsplans wird hingewiesen.

§ 215 Abs. 1 BauGB lautet:

„Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a beachtlich sind.“

- 3.** Auf die Vorschrift des § 7 Abs. 6 S. 1 GO NRW über die Geltendmachung von Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW bei der Aufstellung des Bebauungsplans wird hingewiesen.

§ 7 Abs. 6 S. 1 GO NRW lautet:

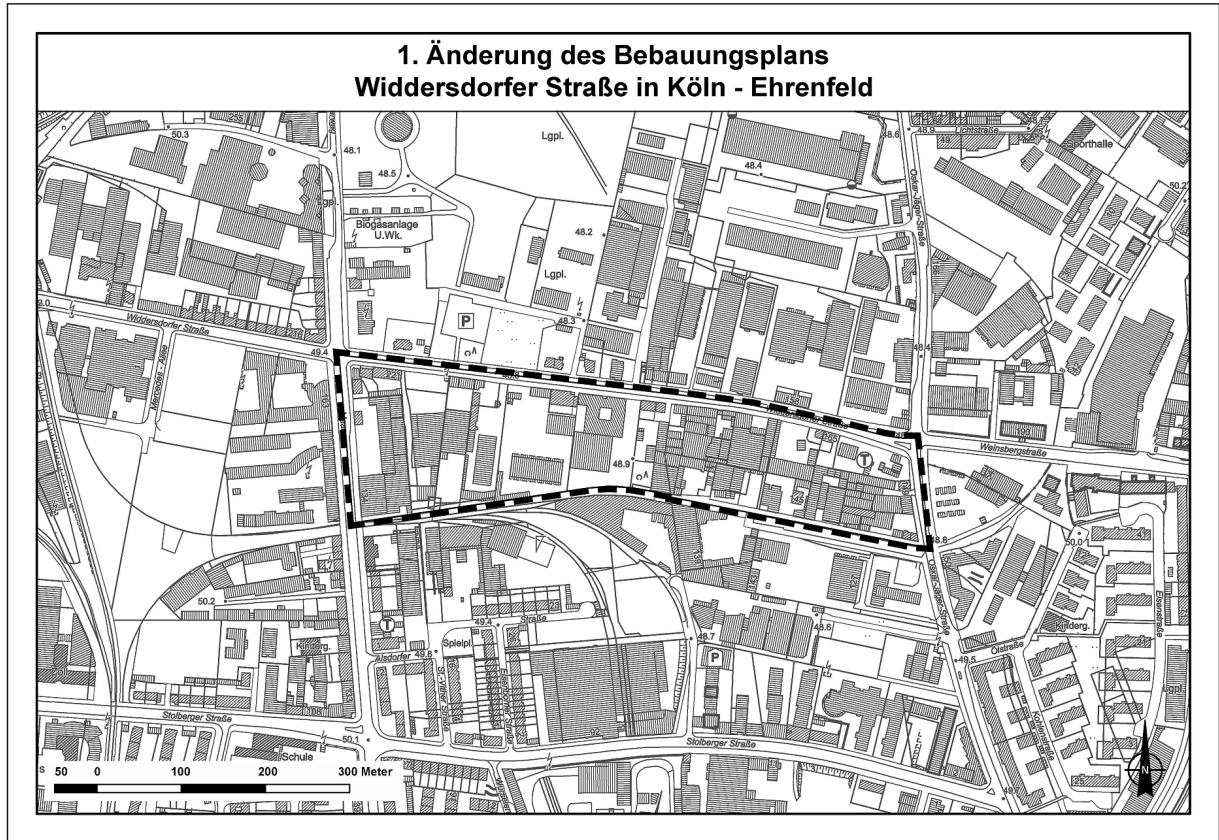
„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Köln, den 21. Mai 2024

Die Oberbürgermeisterin

gez. Henriette Reker



139 Veröffentlichung eines Bebauungsplan-Entwurfs im beschleunigten Verfahren

Arbeitstitel: ICE-Terminal in Köln-Deutz, 3. Änderung

Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 68459/02, Arbeitstitel: ICE-Terminal in Köln-Deutz, 3. Änderung, wird zur Beteiligung der Öffentlichkeit veröffentlicht.

Rechtsgrundlage

§ 3 Abs. 2, § 13a Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der derzeit gültigen Fassung

Stadträumliche Lage und räumlicher Geltungsbereich

Das ca. 2,5 ha große Bebauungsplangebiet liegt im Stadtbezirk Köln-Innenstadt, Stadtteil Deutz.

Der räumliche Geltungsbereich wird in etwa begrenzt

- im Norden durch die vorhandenen Bahnanlagen,
- im Osten durch die Deutz-Mülheimer Straße,
- im Süden durch die Opladener Straße und
- im Westen durch den Ottoplatz.

Auf den zu dieser Bekanntmachung zur Veranschaulichung beigegefügt Lageplan wird hingewiesen.

Anlass und Ziele der Planung

Ziel der Planung ist die Änderung (Teilaufhebung) des bestehenden Bebauungsplans im Bereich östlich des Ottoplatzes, um den Bebauungsplan mit den Belangen der Welterbestätte Kölner Dom in Einklang zu bringen. Mit der 3. Änderung des Bebauungsplans werden unter anderem die Festsetzung eines Kerngebietes (MK) und die Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung aufgehoben. Die theoretisch mögliche Zulässigkeit einer circa 100 Meter hohen Bebauung östlich des Ottoplatzes, welche den Belangen der Welterbestätte Kölner Dom entgegensteht, erlischt hiermit. Daneben werden die Verkehrsflächen im Bestand planungsrechtlich gesichert. Nach der Änderung sind zukünftige Bauvorhaben im Geltungsbereich der Änderung nach der planersetzenden Vorschrift des § 34 BauGB zu beurteilen. Die Bebaubarkeit des Grundstücks östlich des Ottoplatzes wird hierdurch wesentlich eingeschränkt.

Die Verkehrsflächen werden im Bereich der Änderung lediglich an den Bestand angepasst, bleiben jedoch grundsätzlich erhalten. Der Planung liegt kein konkretes Bauvorhaben zu Grunde. Im Falle der Entwicklung neuer Planungsziele steht es der Stadt frei, neues Planungsrecht über einen Bebauungsplanverfahren zu schaffen.

Hinweis:

Der Bebauungsplan wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Veröffentlichung und Möglichkeit zur Einsichtnahme

Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 68459/02, 3. Änderung, mit Begründung und wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen wird in der Zeit vom

13. Juni 2024 bis 15. Juli 2024 einschließlich

auf der Internetseite

<http://www.beteiligung-bauleitplanung.koeln>

veröffentlicht.

Zusätzlich werden die zu veröffentlichenden Unterlagen im genannten Zeitraum beim Stadtplanungsamt (Stadthaus), Außenstelle, Ladenlokal 5, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln öffentlich ausgelegt. Für eine dortige Einsichtnahme in die zu veröffentlichenden Unterlagen wird um vorherige Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 0221/221-33112 oder der E-Mailadresse bauleitplanung@stadt-koeln.de gebeten.

Stellungnahmen

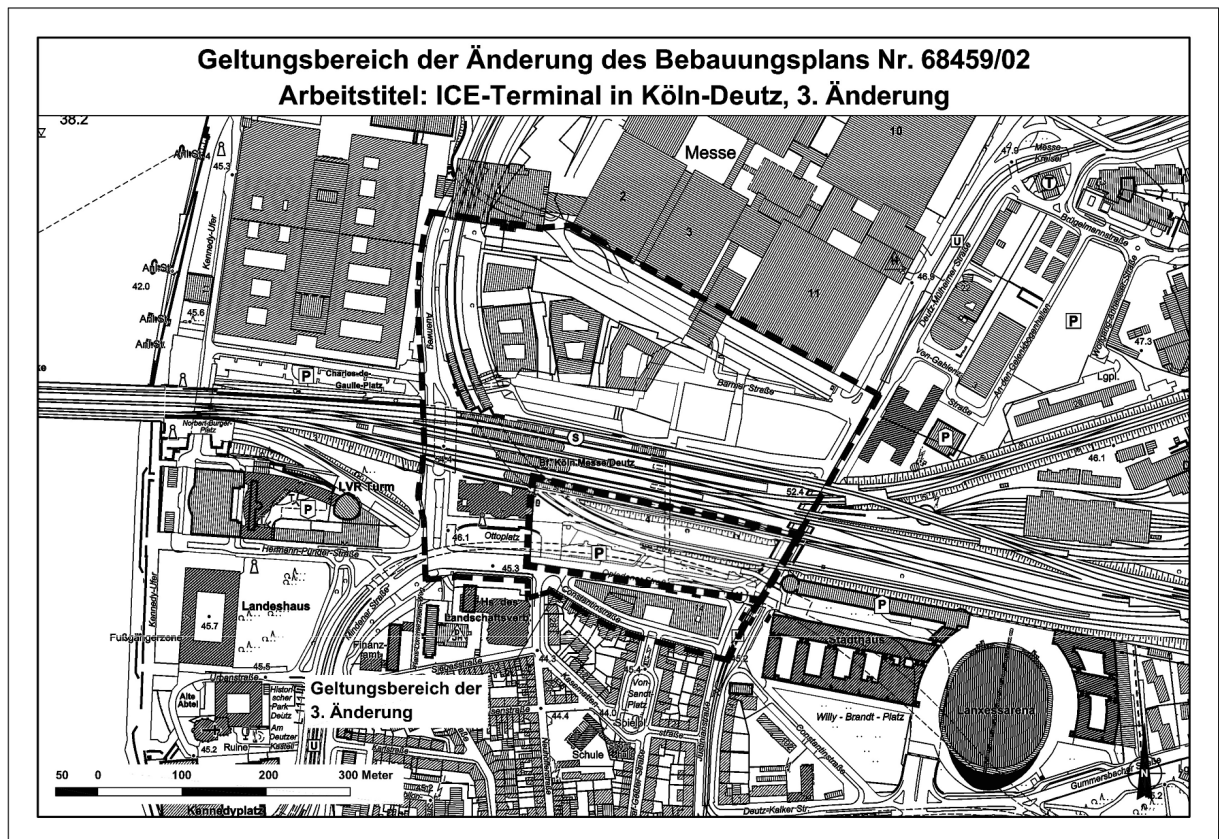
Stellungnahmen zum Bebauungsplan-Entwurf können während der Dauer der Veröffentlichungsfrist bevorzugt elektronisch über die Internetseite www.beteiligung-bauleitplanung.koeln oder per Email an bauleitplanung@stadt-koeln.de übermittelt

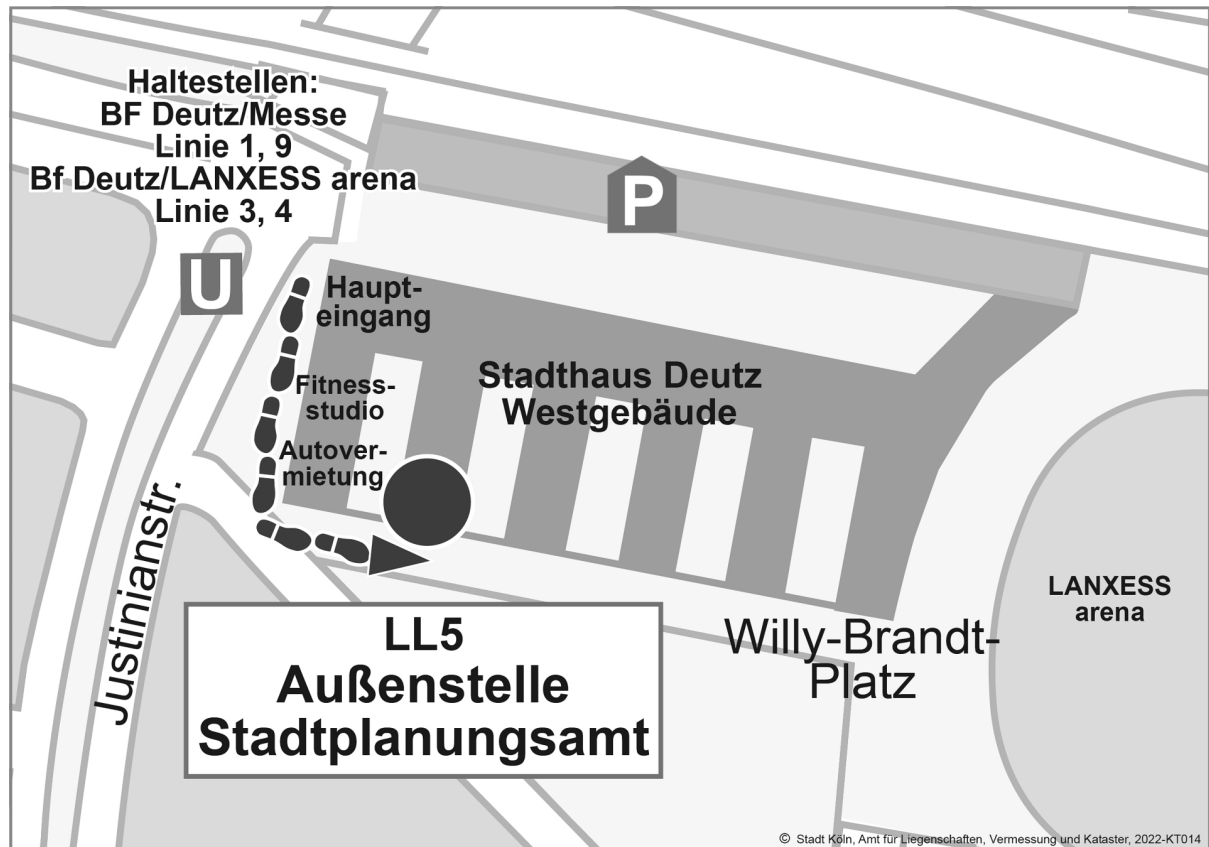
werden. Bei Bedarf können Stellungnahmen schriftlich an die Stadt Köln, Stadtplanungsamt, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, per Fax an die Faxnummer 0221/221-22450, oder zur Niederschrift abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Köln, den 10. Mai 2024

Die Oberbürgermeisterin, in Vertretung
gez. Markus Greitemann, Beigeordneter





Nachrichtliche Hinweisveröffentlichungen

Die folgenden Dokumente wurden auf der Internetseite der Stadt Köln unter <https://www.stadt-koeln.de/politik-und-verwaltung/bekanntmachungen/> bereitgestellt und damit öffentlich bekanntgemacht

140 Nachtrag zur Öffentlichen Bekanntmachung vom 06.05.2024: Auswahlverfahren für die gastronomische Versorgung im Veranstaltungsgelände des NRW-Tages 2024 in Köln

Öffentliche Bekanntmachung vom 24.05.2024

https://www.stadt-koeln.de/mediaasset/content/bekanntmachungen/2024/2024.05.24_0120-01_nachtrag_auswahlverfahren_nrw-tag_gastro.pdf

Postvertriebsstück – Entgelt bezahlt
G 2663

Termine von öffentlichen Sitzungen der Ausschüsse und Bezirksvertretungen finden Sie im Internet unter: <https://ratsinformation.stadt-koeln.de/>
Die Sitzung des Rates der Stadt Köln, öffentlicher Teil, werden unter <http://www.stadt-koeln.de> als Livestream gezeigt.

Nähere Informationen finden Sie auf der Homepage der Stadt Köln unter: <https://www.stadt-koeln.de/politik-und-verwaltung/ausschuesse-und-gremien/> und <http://www.stadt-koeln.de/bezirke/>

Benachrichtigungen über öffentliche Zustellungen finden Sie im Internet unter: <https://www.stadt-koeln.de/oeffentliche-zustellungen>

Redaktionsschluss: Freitag 12 Uhr

Herausgeberin: Stadt Köln · Die Oberbürgermeisterin

Redaktion: Amt für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Laurenzplatz 4, 50667 Köln, Zimmer 2;

Telefon 02 21/2 21-2 64 83, Fax 02 21/2 21-3 76 29, E-Mail: Amtsblatt@Stadt-Koeln.de

Für die inhaltliche Richtigkeit der Veröffentlichung sind die jeweiligen Ämter und Dienststellen verantwortlich.

Druck: rewi druckhaus, Reiner Winters GmbH, Wiesenstraße 11, 57537 Wissen, Telefon 0 27 42/93 23-0,

E-Mail: druckhaus@rewi.de, www.rewi.de

Dieses Produkt wurde auf PEFC-zertifizierten Papieren produziert, PEFC/04-31-0829.

Erscheint wöchentlich jeweils mittwochs. ISSN 0172-2522, Einzelpreis 1,50 €

Jahresabonnement: 79,50 € einschließlich Versand, zuzüglich der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer.

Abbestellungen sind der Stadtverwaltung Köln bis zum 30.11. eines jeden Jahres schriftlich mitzuteilen. Das

Abonnement kann nur zum jeweiligen Jahresende gekündigt werden und muss im Voraus entrichtet werden.

Die evtl. erforderliche Anfertigung von Fotokopien wird entsprechend der Verwaltungsgebührensatzung in der jeweils gültigen Fassung berechnet. Das Amtsblatt kann gebührenfrei im Bürgerbüro, Laurenzplatz 4, 50667 Köln sowie gegen Tagesentgelt von 1,00 € in der Zentralbibliothek der Stadtbibliothek Köln, Josef-Haubrich-Hof 1, 50676 Köln, eingesehen werden.